

610

4. August 1914.

Kriegsfall I, II, III
zwischen Nachbarmächten.

N.B. Nach Art. 204 der M.O. wird der General ernannt, sobald ein eidgenössisches Truppenaufgebot angeordnet ist oder in Aussicht steht.

V a r i a n t e A.

Form A. Das Aufgebot ist erlassen.

I n s t r u k t i o n

für den

G e n e r a l .

An den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee.

Herr General,

Nachdem Ihnen von der Bundesversammlung der Oberbefehl über die eidg. Armee übertragen worden ist, liegt es uns ob, Ihnen die in Art. 204 der M.O. vorgesehenen Weisungen für die Erfüllung Ihrer Aufgabe zu erteilen:

Sie werden den Befehl über die aufgebotenen Heeresteile übernehmen von der Stunde ihres Einrückens auf den Korpsammelplätzen an. Der Befehl über den Territorialdienst und über die diesem Dienste zugewiesenen Truppen wird vom schweizer. Militärdepartement ausgeübt. Es ist Ihre erste Aufgabe, mit Hülfe der Ihnen unterstellten Streitkräfte unsere volle staatliche Souveränität und Unabhängigkeit gegenüber jeder Beeinträchtigung von Ihnen oder von Aussen zu wahren und unser Gebiet gegen jede feindliche Verletzung zu schützen. Sie haben alle zu dem Ende notwendigen oder dienlichen militärischen Massnahmen im Sinne des Art. 208 & ff. der M.O. zu treffen, dabei jedoch folgende Schranken zu beachten:



- 2 -

Der Bundesrat hat den Mächten die Erklärung abgegeben, dass die Schweiz in dem bevorstehenden Kriege sich völlig neutral verhalten werde. Solange also weder unsere Grenzen noch unsere staatlichen und bürgerlichen Rechte von einer fremden Macht bedroht erscheinen, werden Sie demgemäss alle Ihre Massnahmen unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der Neutralität treffen.

Ueber eine allfällige Besetzung des neutralisierten Teiles von Savoyen behält sich der Bundesrat die Entscheidung vor. Das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses steht bei den Bundesbehörden, ebenso die Befugnisse zum Abschlusse von Allianzen. Sollten Sie in militärischen Anordnungen eines Nachbarstaates eine Bedrohung unseres Landes erblicken, so werden Sie alsbald dem Bundesrate von der Lage Kenntnis geben, damit er wo nötig durch ein Ultimatum Aufhebung der Bedrohung verlange. Gewaltsamer Einbruch fremder Streitkräfte über unsere Grenzen ist mit Gewalt abzuwehren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem absichtlichen, auf höherer Anordnung beruhenden Einbruch erheblicher Kräfte und einer bloss aus Irrtum erfolgten oder zeitlich und örtlich ganz beschränkten Verletzung der Grenze durch kleinere Truppen-Abteilungen. Im ersten Falle haben Sie alsbald die erforderlichen Gegenmassregeln nach Kriegsgebrauch zu ergreifen und gleichzeitig beim Bundesrate Antrag betreffend Kriegserklärung und allfällig betreffend Allianz-Abschluss zu stellen. Im zweiten Falle ist der verletzte Rechtszustand wieder herzustellen und dem Bundesrate Gelegenheit zu geben, beim Nachbarstaate, dem die Verletzung zur Last fällt, Beschwerde zu erheben und Genugtuung zu verlangen. Gezwungener Weise auf unser Gebiet übergetretene fremde Militärpersonen oder Truppen sind zu entwaffnen und dem Territorialdienste behufs Internierung zu übergeben. Ist der Krieg zwischen uns und einem Nachbarstaate tatsächlich ausgebrochen oder erklärt, so fallen alle Anordnungen dahin, die sich auf

die Neutralitätswahrung bezogen haben, und es tritt die Schweiz in die Stellung und in alle Rechte einer selbständigen kriegführenden Macht ein. Sie erhalten damit vollkommen freie Hand in bezug auf die militärischen Massnahmen dies- und jenseits unserer Grenzen.

Sie sind dann auch zum Abschluss von Conventionen mit Nachbar-kommandos ermächtigt, und zwar vorbehaltlos, soweit sie sich auf die vorübergehende Regelung von rein militärischen oder minderwichtigen Angelegenheiten beziehen; in andern Fällen ist jeweilen, wenn immer möglich, die vorgängige Genehmigung des Bundesrates einzuholen.

Für alle Fälle gilt noch folgendes:

1.) Im Bereiche der militärischen Grenzbewachung ist Ihnen das Personal des Grenzwächterkorps unterstellt. Sie werden jedoch Vorsorge treffen, dass durch die militärischen Ansprüche an dieses Personal der Zolldienst nicht mehr als unvermeidlich ist, beeinträchtigt werde.

2.) Den amtlichen Vorschriften über den Grenzverkehr und die Grenzpolizei wollen Sie auch durch die militärischen Organe Nachachtung verschaffen.

3.) Im Innern hat die Armee wo nötig mitzuwirken, um Behörden und Beamte bei Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten zu schützen und die allgemeine Rechtsordnung ungestört zu erhalten.

Dieser Instruktion wird beigegeben:

1. Der Aufgebotsbeschluss des Bundesrates.
2. Die an die Mächte erlassene Neutralitäts-Notifikation.
3. Die Vorschriften betreffend die Handhabung der Neutralität.

Wir empfehlen unsere Armee, unser Land und Volk in Gottes Machtschutz.

Im Namen des schweizer. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: